

4967 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

Bericht des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Pensionsgesetz 1965 geändert werden

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates, der als Initiativantrag von den Abgeordneten Reitsamer, Dr. Feurstein und Genossen im Nationalrat eingebracht wurde, hat Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes und des Pensionsgesetzes 1965 zum Inhalt.

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1995 tritt im Bereich der Sozialversicherung eine neue Hinterbliebenenversorgung in Kraft. Maßgebend für die Höhe der Witwen(Witwer)pension ist in Hinkunft die Relation der Pensionsbemessungsgrundlage des verstorbenen und des überlebenden Ehepartners.

Gleichzeitig wird eine Änderung des Pensionsgesetzes 1965 in Kraft treten, welche entsprechende Regelungen für die Witwen(Witwer)versorgungsgenüsse vorsieht.

Die am 20. Dezember 1994 vom Bundesrat beschlossene Novelle zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1994) beinhaltet auch eine Änderung des Pensionsgesetzes 1965 mit dem Ziel, eine möglichst einfache Vollziehung der Bestimmungen über die Hinterbliebenenversorgung zu gewährleisten.

- 2 -

Für den Bereich der Sozialversicherung ergibt sich daraus insoweit ein Handlungsbedarf, als die entsprechenden Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 nicht mehr mit den einschlägigen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen konform gingen.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates beinhaltet eine vollständige Neufassung der §§ 264 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, 145 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz und 136 Bauern-Sozialversicherungsgesetz ("Witwen(Witwer)pension, Ausmaß ab 1. Jänner 1995"). Es wird besonders hervorgehoben, daß hiebei das Schwergewicht nicht bei inhaltlichen Änderungen liegt, sondern daß es sich um eine redaktionelle Überarbeitung der Bestimmungen handelt, die den Zweck der Herstellung des Gleichklanges mit den Rechtsvorschriften des öffentlichen Dienstes verfolgt.

Der Sozialausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 8. Februar 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1995 02 08

Johanna Schicker
Berichterstatteerin

Karl Hager
Stv. Vorsitzender